



## **Benutzungsordnung für das DGH Sicherheitshausen**

Diese Benutzungsordnung ergänzt als **Anlage 2** den Übergabe- und Nutzungsvertrag DGH Sicherheitshausen zwischen der Gemeinde Fronhausen und dem Förderverein „Unser Dorf Sicherheitshausen“ vom 20.12.2013. Sie tritt zusammen mit diesem in Kraft.

Die Benutzungsordnung legt die grundsätzlichen Regeln fest, nach denen der Förderverein „Unser Dorf Sicherheitshausen“ in Ausübung der Trägerschaft für das DGH Sicherheitshausen mit den jeweiligen Nutzern Verträge abschließt.

Mit den Nutzern des DGH Sicherheitshausen schließt der Förderverein in jedem Einzelfall einen verbindlichen Benutzungsvertrag ab.

### **§ 1**

#### **Nutzung und Betrieb**

Nutzungsverantwortlicher für das DGH Sicherheitshausen ist der Förderverein „Unser Dorf Sicherheitshausen“. Ihm obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung des DGH.

### **§ 2**

#### **Kreis der Nutzungsberechtigten**

- (1) Das DGH Sicherheitshausen steht den in der Gemeinde Fronhausen ansässigen Einwohnern, Vereinen und Gruppen für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Parteien und Wählervereinigungen steht das DGH Sicherheitshausen zur Verfügung, wenn sie in der Gemeinde Fronhausen durch einen Verein oder Verband vertreten sind.
- (2) Vereine im Sinne dieser Ordnung sind die in das Verzeichnis der Gemeinde Fronhausen aufgenommenen Vereine.
- (3) Soweit die zur Verfügung stehenden Räume und Einrichtungen dies zulassen, können auch auswärtige Mieter / Nutzer berücksichtigt oder kommerzielle Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.

### § 3

#### **Anmeldung und Zulassung**

- (1) Die Benutzung des DGH ist abhängig von der vorherigen Zulassung durch den Förderverein. Hierzu bedarf es einer Anmeldung, die vier Wochen vor der geplanten Nutzung oder Veranstaltungen beim Förderverein vorliegen muss. Später eingehende Anmeldungen werden nur berücksichtigt, soweit sie mit der Terminplanung in Einklang gebracht werden können. Gehen mehrere Anmeldungen für zeitlich und örtlich zusammenfallende Veranstaltungen ein, ist für die Zulassung der Zeitpunkt der Anmeldung maßgebend.

Die Anmeldung muss direkt bei dem vom Förderverein Beauftragten erfolgen.

Die Zulassung von Veranstaltungen gilt mit Unterzeichnung eines Benutzungsvertrages, der mit Auflagen verbunden werden kann, als bestätigt. Der Benutzungsvertrag ist als gültig anzusehen, wenn er mit einer volljährigen Person abgeschlossen worden ist.

- (2) Die Zulassung von Veranstaltungen kann versagt werden, wenn im DGH
- a. einzelne Räume belegt sind und mit der Durchführung weiterer Veranstaltungen in anderen Räumen eine ordnungsgemäße Nutzung nicht oder nur unter Erschwernissen gewährleistet erscheint, von einer Veranstaltung Störungen zu erwarten sind, die mit einer für andere Räume des DGH angemeldeten oder bereits zugelassenen Veranstaltung nicht in Einklang gebracht werden können,
  - b. Renovierungsarbeiten durchgeführt werden oder Vor- und Nacharbeiten im Zusammenhang mit einer zugelassenen Veranstaltung notwendig sind.

- (3) Nicht zugelassen werden

- a. Veranstaltungen, für die das DGH gemäß Ermessen des Fördervereins nicht geeignet erscheint.
- b. Kundgebungen nicht zugelassener politischer Parteien und extremer Gruppierungen.
- c. Kundgebungen von Gruppierungen, bei denen vor, während oder nach der Veranstaltung Ausschreitungen zu erwarten sind.

- (4) Ist vor oder während der Benutzung festgestellt worden, dass das DGH nicht für den angegebenen Zweck in Anspruch genommen wird oder berechtigte Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden könnte, haben die Nutzer sämtliche Rechte aus dem Nutzungsverhältnis verwirkt. In diesem Fall ist der Förderverein berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu unterbinden. Der Förderverein ist von jeglichen Schadenersatzansprüchen durch den Benutzer freigestellt.

- (5) Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des DGH auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

### § 4

#### **Benutzung der Räume und Haftung**

Die Räume und die Einrichtungsgegenstände des DGH sind pfleglich zu behandeln. Die **Hausordnung** für das DGH Sicherheitshausen ist zu beachten.

Von den Veranstaltern eingebrachte Geräte, Vorräte und andere Hilfsmittel sind nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung aus den Räumen des DGH sogleich wieder zu entfernen oder an die dafür bestimmten Aufbewahrungsorte zu bringen.

Der Förderverein haftet weder dem Benutzer oder Veranstalter noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des DGH entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes.

Dagegen haftet der jeweilige Veranstalter oder Benutzer für alle Schäden, die dem Förderverein an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und dem Zubehör entstehen.

## **§ 5 Bewirtung**

- (1) Die Bewirtung der im DGH Sicherheitshausen vorgesehenen Veranstaltungen erfolgt durch den Veranstalter oder nach Absprache durch den Förderverein.
- (2) Veranstaltungen in diesem Sinne sind:
  - a. Familienfeiern (Hochzeits-, Geburtstags-, Jubiläums-, Kommuniions-, Konfirmationsfeiern, Trauerfeiern u. ä.). Als Familienfeier sind solche Veranstaltungen zu verstehen, die überwiegend im Kreis der engeren Verwandtschaft und der sonstigen Angehörigen begangen werden.
  - b. Kommerzielle Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden.
  - c. Veranstaltungen, die von herausragender Bedeutung sind (wie z.B. Partnerschaftsveranstaltungen mit ausländischen Partnergemeinden), sind in partnerschaftlicher Abstimmung mit dem Gemeindevorstand bzw. dem mit der Veranstaltung betrauten Verein zu planen, organisieren und auszuführen.
- (3) Für kommerzielle öffentliche Veranstaltungen mit Eigenbewirtung hat der jeweilige Veranstalter die erforderlichen und sonstigen Genehmigungen über die Gemeindeverwaltung zu beschaffen, wie z.B. die Einzelschankerlaubnis zu beantragen, sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- (4) Bei Benutzung der Theke dürfen nur Produkte der Licher Brauerei / Bitburger Braugruppe ausgeschenkt werden.

## **§ 6 Pflichten der Mieter / Nutzer bei Eigenbewirtschaftung**

- (1) Der Förderverein überlässt den Veranstaltern die Räume, die Einrichtungen und das Zubehör zur Benutzung in ordnungsgemäßem Zustand. Die Mieter / Nutzer sind in diesen Fällen verpflichtet, Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und das Zubehör vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Menge zu überprüfen. Die Mieter / Nutzer haben darüber hinaus sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt und dem Förderverein bei der Übernahme derselben angezeigt werden.
- (2) Bei Veranstaltungen, die von Privatpersonen, Vereinen und Verbänden in Eigenbewirtschaftung durchgeführt werden, ist der jeweilige Mieter / Nutzer ferner verpflichtet, sogleich nach der Veranstaltung

- a. die zum Ausschank benutzten Gläser aus den Räumen zu entfernen und im sauberen und trockenem Zustand in den Gläserschrank zurückzustellen,
  - b. das benutzte Geschirr zu spülen und an seinen Aufbewahrungsort zu bringen,
  - c. Küchen- und Thekenoberflächen sind zu reinigen.
- (3) Nach der Beendigung der jeweiligen Veranstaltung prüft der Förderverein, ob die dem Mieter / Nutzer übergebenen Einrichtungsgegenstände und das Zubehör vollständig und unbeschädigt sind und die Verpflichtung nach Ziffer (2) als erfüllt angesehen werden können. Festgestellte Schäden sowie fehlende Gegenstände werden dem Mieter / Nutzer durch den Förderverein in Rechnung gestellt.
- (4) Die erforderliche Reinigung der benutzten Räumlichkeiten im DGH wird nach Vermietungen durch den Förderverein vorgenommen. Hierfür werden pro Stunde 15,- € berechnet. Der Mieter übergibt das DGH nur besenrein.
- (5) Weitere Regelungen, wie z.B. zur Reinigung des Außenbereichs und zur Abfall-Entsorgung, enthält die Hausordnung.

## **§ 7**

### **Ergänzung von Einrichtungsgegenständen**

Die Mieter / Nutzer sind darauf aufmerksam zu machen, dass für das DGH nur eine bestimmte Menge an Inventar (Geschirr, Bestecke, diverse Küchengeräte, Gläser, etc.) zur Verfügung steht und dies bei der Planung einer Veranstaltung zu berücksichtigen ist.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des DGH werden durch den Förderverein die nachstehend aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben.

Es ist folgendes besonders zu beachten:

- a) Die Benutzungsgebühren werden pro Veranstaltungstag erhoben. Den Mietern / Nutzern stehen die Räumlichkeiten für Vorbereitungsarbeiten am Vorabend der Veranstaltung und am Tag nach der Veranstaltung bis 12.00 Uhr nach Absprache für Aufräumarbeiten kostenfrei zur Verfügung. Sollte jedoch eine längere Zeit für die Vorbereitung und den Abbau in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren pro Vorbereitungs-/Abbautag mit 50 % des Mietpreises bzw. maximal bis zu einem Betrag von 50,00 € berechnet.
- b) Sollte die zu mietende Räumlichkeit in den für Vorbereitungen möglichen Zeiten bereits für eine gebührenpflichtige Veranstaltung vermietet sein, so hat letztere Vorrang vor den Vorbereitungsarbeiten.
- c) In den Benutzungsgebühren sind die Stromkosten enthalten.
- d) Während der Heizperiode (15. September bis 15. Mai) wird eine Energiekostenpauschale erhoben.

- e) Bei Nutzung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Ermäßigung von 10% der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt.
- f) Bei Trauerfeiern wird eine Ermäßigung von 50% der zu zahlenden Gebühr gewährt.
- g) Für die stundenweise Nutzung (bis zu 3 Stunden) wird 50% der Tagesgebühr berechnet.
- h) Für auswärtige Mieter / Nutzer wird ein Aufschlag von 30% erhoben.

<b>Benutzungsgebühren DGH Sicherheitshausen je Veranstaltungstag</b>		
Miet- / Nutzungsobjekt	Gebühr (€)	Energiekostenpauschale vom 15. Sept.- 15. Mai (€)
DGH komplett, ohne Multimedia	160	50
Großer Saal	75	35
Bühne im Großen Saal	kostenfrei	
Kleiner Saal	35	17
Theke	30	
Küche	30	
Kühlanlage	10	
Multimedia, Präsentationstechnik	15	
Multimedia, Beschallungsanlage	15	
Benutzung <b>nur</b> Außengelände u. Toiletten	50	
Reinigungsgebühr pro Stunde	15	

Des Weiteren gelten folgende Regelungen:

- i) Tritt der Mieter / Nutzer innerhalb von einer Woche vor dem vereinbarten Mietzeitraum vom Benutzungsvertrag zurück, so behält sich der Förderverein vor, als Ausfallentschädigung die Grundmiete für alle vereinbarten Räumlichkeiten zu berechnen.
- j) Der Mieter / Nutzer hat gemäß § 4 dieses Vertrages seine Pflichten zu erfüllen. Er unterzeichnet einen Übergabevermerk, in dem die tatsächlich genutzten Räumlichkeiten, die Hausmeister- und evtl. auch Reinigungsstunden sowie sonstige Auslagen aufgeführt sind.

- k) Dem Mieter / Nutzer ist es freigestellt, die Reinigung des DGH nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen oder dem Förderverein gegen Bezahlung zu übertragen.
- l) Der Förderverein erstellt für den Mieter / Nutzer eine Rechnung, die die Benutzungsgebühren, eventuell anfallende Hausmeister- und Reinigungsstunden sowie sonstige Aufwendungen enthält und die sofort nach Erhalt zahlbar ist.
- m) Der Förderverein hat das Recht, von dem Veranstalter eine Kautionszahlung zu fordern, die bei Vertragsabschluss in bar zu zahlen ist.

## **§ 9**

### **Befreiung von Benutzungsgebühren**

- (1) Von der Entrichtung der Benutzungsgebühren sind befreit:
  - a. Alle Mitgliedsvereine des Fördervereins „Unser Dorf Sicherheitshausen“, die das DGH Sicherheitshausen im Regelbetrieb entsprechend ihrem Vereinszweck sowie für Mitgliedsversammlungen nutzen. - Für den Regelbetrieb erfolgt eine notwendige Reinigung durch den Förderverein. Dem Mitgliedsverein entstehen keine Kosten.
  - b. Für Mitgliedsvereine ist darüber hinaus die erste kommerzielle (auf Gewinn ausgerichtete) Veranstaltung im Jahr frei. Der Heizkostenzuschlag in der Heizperiode bleibt davon unberührt. Bei Folgeveranstaltungen wird eine Ermäßigung von 50% gewährt. - Bei kommerziellen Veranstaltungen kann der Verein wählen, ob die Reinigung kostenpflichtig durch den Förderverein nach §6 (4) oder durch den Verein selbst erfolgen soll.
  - c. Veranstaltungen der in der Gemeinde Fronhausen ansässigen kirchlichen Institutionen.
  - d. Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen und von Behörden, öffentlich rechtlichen Gebietskörperschaften oder zugelassenen politischen Parteien bzw. Wählergruppen abgehalten werden, wenn es sich um Versammlungen handelt und ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird.
  - e. Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dienen, wenn ein Eintrittsgeld nicht erhoben wird und die Veranstaltung nicht den Charakter einer kommerziellen Veranstaltung hat.
  - f. Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenbetreuung.
  - g. Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten unter den Voraussetzungen der Ziffern 1c und d.
- (2) Dies gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Fronhausen liegen. In Zweifelsfällen oder bei Härtefällen entscheidet der Förderverein über die teilweise oder vollständige Befreiung von den Benutzungsgebühren.